



Bekanntmachung

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ Fl. Nr. 251/2, Gemarkung Tutzing

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Ortsplanungsausschuss der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 02. August 2022 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schnupfenwiesen“ Fl. Nr. 251/2, Gemarkung Tutzing mit Begründung in der Fassung vom 02. August 2022 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nach § 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Tutzing (www.tutzing.de/bebauungsplaene-tutzing), als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung (www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08158/2502-261 während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9**, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

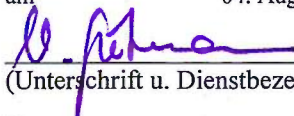
Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an der Amtstafel
am 04. August 2022

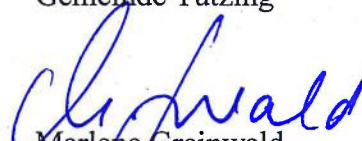

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

abgenommen am 07. September 2022

(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Tutzing, 03. August 2022
Gemeinde Tutzing

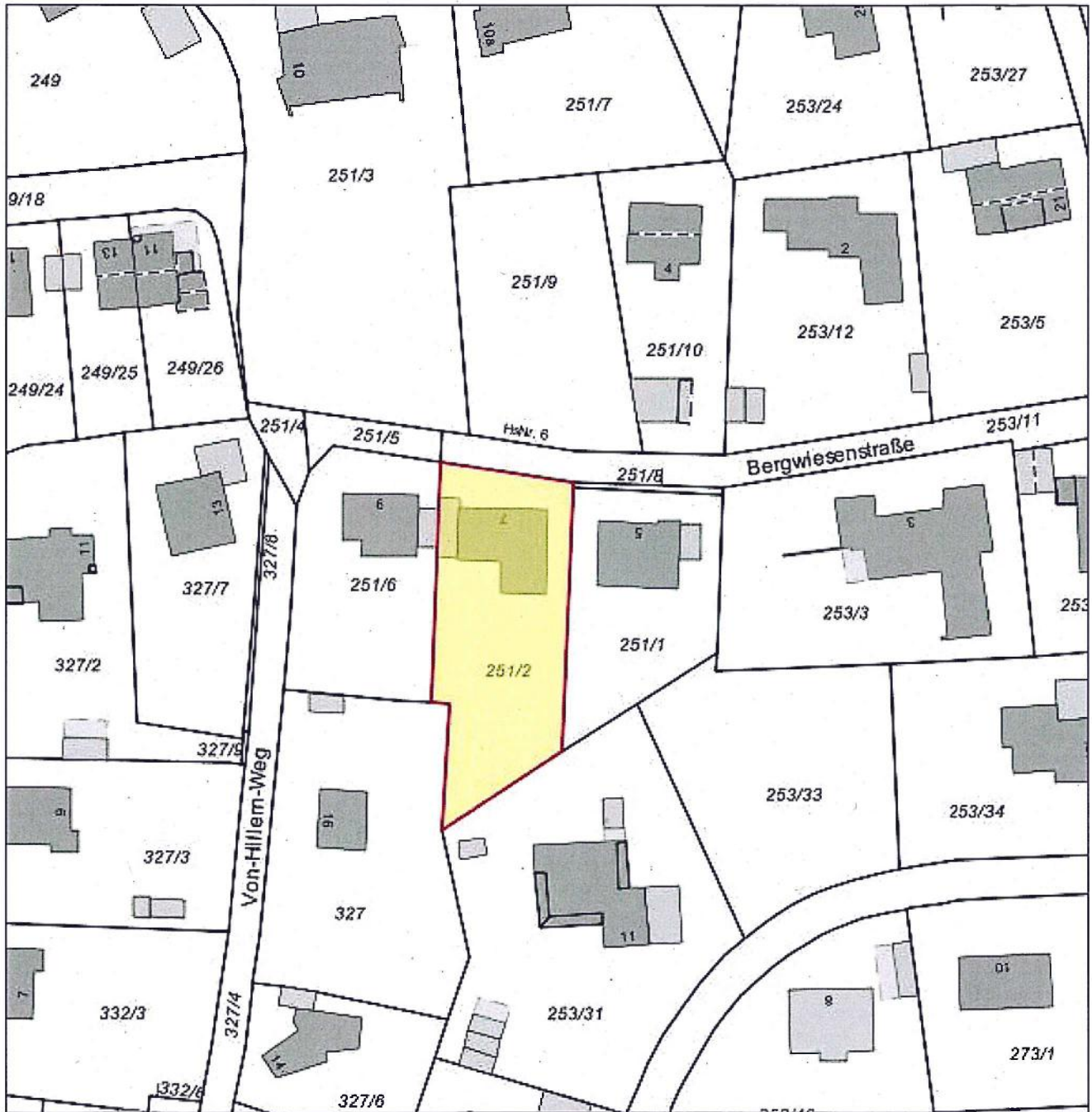



Marlene Greinwald
Erste Bürgermeisterin



10. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 „Schnupfenwiesen“, Fl. Nr. 251/2, Gemarkung Tutzing

Lageplan mit Geltungsbereich



 Geltungsbereich

